



GEMEINDE OESCHGEN

Friedhof- und Bestattungsreglement

Inkrafttreten 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeines	
§ 1	Zweck, Zuständigkeiten	3
§ 2	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	3
II.	Bestattungsordnung	
§ 3	Meldepflicht von Todesfällen	3
§ 4	Bestattungszeitpunkt, Bestattungszeit	4
§ 5	Einsargung, Aufbahrung	4
§ 6	Anspruch auf Bestattung, Auswärtige	4
§ 7	Kremation	4
§ 8	Form der Bestattung, Beisetzung	4
§ 9	Leistungen und Kostenaufteilung, Kostenpflicht	5
III.	Friedhof	
§ 10	Bestattungsregister	5
§ 11	Bestattungsmöglichkeiten	5
§ 12	Zusätzliche Urnenbestattung	6
§ 13	Grabesruhe	6
§ 14	Aufhebung von Gräbern	6
IV.	Grabmäler / Grabsteine	
§ 15	Zeitpunkt der Aufstellung eines Grabmales	7
§ 16	Aufstellung und Unterhalt von Grabmälern/Grabsteinen	7
§ 17	Masse für Grabmäler/Grabsteine	7
§ 18	Werkstoffe für Grabmäler/Grabsteine und deren Gestaltung	7
§ 19	Ausnahmen/Rückweisung von Grabmälern	8
V.	Grabbepflanzung bei Reihengräbern	
§ 20	Bepflanzung der Gräber, Unterhalt	8
§ 21	Vernachlässigung des Unterhalts	8
§ 22	Entsorgung von Abfällen, Abraum, Beseitigung nicht konformer Pflanzungen und Gegenständen	8
VI.	Haftung, Besonderes, Strafbestimmungen, Rechtsmittel Inkraftsetzung	
§ 23	Haftung	9
§ 24	Besondere Bestimmungen	9
§ 25	Strafbestimmungen, Rechtsmittel	9
§ 26	Inkraftsetzung	9
	Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement (Gebühren, Kosten, Zahlungsmodalitäten)	10

I. Allgemeines

Die Gemeindeversammlung Oeschgen, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009, beschliesst:

§ 1 Zweck, Zuständigkeiten

¹ Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Oeschgen.

² Das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

³ Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen und Laufenlassen von Tieren
- das Deponieren und Liegenlassen von Abraum und Abfällen aller Art ausserhalb der dafür bestimmten Behälter oder Plätze
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

II. Bestattungsordnung

§ 3 Meldepflicht von Todesfällen

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindeverwaltung nach Kenntniserhalt innert 2 Tagen zu melden.

² Die Meldung hat durch Angehörige oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält bzw. erhalten hat, zu erfolgen.

³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntenen Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

⁴ Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen. Die Leichenschau ist durch einen Arzt vorzunehmen.

⁵ Tritt der Tod zu Hause ein, ist - nach erfolgter Todesbestätigung durch den Arzt - der Leichnam in der Regel innert 24 Stunden auf den Friedhof oder in ein Krematorium überführen zu lassen.

⁶ Angehörige haben der Gemeindeverwaltung gegenüber eine Person zu bezeichnen, die ihr bei der Abwicklung der administrativen Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit dem eingetretenen Todesfall ergeben, als Kontaktperson zur Verfügung steht. Die Gemeindeverwaltung darf davon ausgehen, dass diese Person von den Angehörigen als bevollmächtigte Person eingesetzt ist und berechtigt ist, ihr gegenüber verbindlich zu handeln. An diese Person sind insbesondere auch alle Rechnungen, die im Zusammenhang mit dem Todesfall anfallen, zur Zahlung zuzustellen. Sie steht zudem dem Inventurbeamten bzw. der Inventurbeamtin sowie dem Steueramt zur Verfügung und unterstützt sie beim Vollzug der inventur- und steueramtlichen Aufgaben.

§ 4 Bestattungszeitpunkt, Bestattungszeit

¹ Bestattungen bzw. Kremationen dürfen frühestens 2 Tage nach Eintritt des Todes stattfinden. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

² Die Bestattungszeit wird durch die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt, wo diese nicht rechtzeitig kontaktierbar sind oder fehlen oder, falls keine einvernehmliche Regelung rechtzeitig gefunden werden kann, durch den Gemeinderat.

§ 5 Einsargung, Aufbahrung

¹ Das Einsargen der Leiche erfolgt durch die Angehörigen, oder eine von den Angehörigen beauftragte Institution. Die beauftragte Institution veranlasst die Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes oder zur Kremation.

² Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Der Schlüssel kann auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden und ist sofort nach erfolgter Bestattung wieder zurückzubringen.

§ 6 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige

¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz Oeschgen haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Oeschgen. Bestattungen von Totgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.

² Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Oeschgen hatten, können mit gemeinderätlicher Bewilligung in Oeschgen beigesetzt werden.

³ Für die Beisetzung von Urnen bzw. offener Asche ausserhalb des Friedhofs gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

§ 7 Kremation

¹ Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt die Gemeindeverwaltung mit dem Krematorium die Kremationszeit fest und nimmt die Anmeldung vor.

² Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch Dritte auf ihre Kosten damit beauftragen.

§ 8 Form der Bestattung/Beisetzung

¹ Bestattungen/Beisetzungen dürfen allgemein anerkannte, pietätische Grundsätze nicht verletzen.

² Die Organisation der kirchlichen Begleitung einer Bestattung / Beisetzung sowie die Durchführung einer Abschiedsfeier oder eines Trauergottesdienstes sind Sache der Angehörigen.

³ Fehlen Angehörige oder können diese nicht rechtzeitig kontaktiert werden, so obliegt die Sicherstellung und der Vollzug einer würdigen Bestattung / Beisetzung dem Gemeinderat.

§ 9 Leistungen und Kostenaufteilung, Kostenpflicht

¹ Bestattungen unterliegen der Kosten- und Gebührenpflicht gemäss Anhang.

III. Friedhof

§ 10 Bestattungsregister

¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Bestattungsregister.

§ 11 Bestattungsmöglichkeiten

¹ Der Gemeinderat bestimmt, welche Grabfelder für welche Grabarten verwendet werden.

² Die Art der Beisetzung richtet sich nach dem Wunsch der Verstorbenen (sofern eine Verfügung getroffen wurde) oder auf Wunsch der Angehörigen.

³ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattung
 - Erdgrab für Erwachsene
 - Erdgrab für Kinder ab 7. Lebensjahr
- b) Reihengrab für Urnenbestattung
 - Urnenbeisetzungen
- c) Kindergrab für Erdbestattungen und Urnen bis zum 7. Lebensjahr und Totgeburten

Das Kindergrab liegt auf einem speziellen Grabfeld für Kinder bis 7 Jahre. Die Kindergräber sind in Reihen angeordnet und werden in der Reihenfolge der Todesfälle zugeteilt. Das Kindergrab kann individuell mit einem Grabmal (Grabstein/Kreuz) und einer Bepflanzung gestaltet werden.

d) Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen (in der angrenzenden Rasenfläche) beigesetzt. Die Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahre der Verstorbenen werden in der Regel auf dem Grabmal eingraviert.

Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Gemeinde.

Beim Gemeinschaftsgrab ist ein individueller Blumen- und Grabschmuck nur auf den in der Nähe des Gemeinschaftsgrabes vorgesehenen Platz gestattet. Das Schmücken des Grabes mit Kränzen und Blumen ist nur anlässlich von Bestattungen möglich. Das Gemeindebauamt ist befugt, widerrechtlich aufgestellten, verblühten oder vernachlässigten Blumen- und Grabschmuck, für die Gemeinde folgenlos, zu entfernen bzw. zu entsorgen.

e) Urnenplattengrab

Der individuelle Grabschmuck darf ausschliesslich auf der verbreiterten Fläche des Urnenelements (gegen Gehweg) platziert werden.

f) Muslimgrab

Für muslimische Bestattungen gibt es ein spezielles Grabfeld, in dem die Gräber nach Mekka ausgerichtet sind. Es dürfen ausschliesslich Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Oeschgen auf diesem Grabfeld bestattet werden.

Ergänzend werden die nachstehenden Regeln für muslimische Bestattungen festgelegt:

- Der Leichnam darf ohne Sarg, jedoch komplett in einem Tuch eingewickelt, bestattet werden.
- Falls die Bestattung ohne Sarg erfolgt, ist der Leichnam von den Angehörigen selber in das Grab zu legen und nach Mekka auszurichten.
- Damit die Erde den Leichnam nicht direkt berührt oder verletzt, kann vor der Zuschüttung des Grabs eine Holzplatte, welche von den Angehörigen organisiert und bezahlt wird, verwendet werden.
- Für die Eindeckung des Leichnams mit Erde (erste Schicht, bis der Leichnam nicht mehr sichtbar ist) sind die Angehörigen zuständig. Für die restliche Eindeckung, welche in Abwesenheit der Angehörigen zu erfolgen hat, ist das Gemeindebauamt zuständig und kann dafür auch die üblichen Maschinen (Bagger, etc.) verwenden.
- Das Grabmal wird durch die Gemeinde gestellt. Es besteht aus einer einfachen Schriftplatte, auf welcher der Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr steht sowie einer kleinen Platte beim Gehweg auf welcher ausschliesslich der individuelle Blumen- und Grabschmuck platziert werden darf. Die Kosten für das Grabmal werden durch die Angehörigen übernommen.
- Die muslimischen Gräber werden nebeneinander angelegt.

§ 12 Zusätzliche Urnenbestattung

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab erfolgen. Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht auch kein Anspruch, die Urnen auf einem neuen Grab beizusetzen.

§ 13 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe für alle Gräber beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

§ 14 Aufhebung von Gräbern

¹ Müssen Grabfelder infolge Ablauf der Ruhezeit abgeräumt werden, so sind die Angehörigen schriftlich aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert dreier Monate zu entfernen.

² Muss die Gemeinde nach Ablauf der Räumungsfrist Gräber abräumen, so gehen Grabmal und Pflanzen in den Besitz der Gemeinde über, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

IV. Grabmäler / Grabsteine

§ 15 Zeitpunkt der Aufstellung eines Grabmales

¹ Jedes Grab erhält nach der Bestattung ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Holzkreuz, versehen mit dem Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahr. Dieses kann durch die Angehörigen zu einem späteren Zeitpunkt durch ein definitives Grabmal ersetzt werden.

² Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 12 Monate nach der Beisetzung und nach vorgängiger Absprache mit dem Gemeinderat, auf Urnengräbern nach 3 Monaten gesetzt werden.

§ 16 Aufstellung und Unterhalt von Grabmälern/Grabsteinen

¹ Grabmäler müssen auf ausreichend dimensionierte, stabile und frostsichere Betonfundamente gestellt werden, die im gewachsenen Boden abgestellt werden. Die Erstellung hat fachmännisch zu erfolgen.

² Grabmäler sind von den Angehörigen dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

³ Grabmäler, die in Schiefelage geraten sind, sind aufzurichten. Werden sie nach erstmaliger Aufforderung durch die Gemeinde von den Angehörigen nicht aufgerichtet, so kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme zu Lasten der Angehörigen anordnen. Dasselbe gilt, wenn schadhafte oder nicht mehr fest stehende Grabmäler nicht innerhalb der vom Gemeinderat angesetzten Frist instand gestellt werden.

§ 17 Masse für Grabmäler/Grabsteine

¹ Die Grössen der Grabmäler sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 18 Werkstoffe für Grabmäler/Grabsteine und deren Gestaltung

¹ Als Material der Grabmäler sind zugelassen: Natursteine, Holz, Bronze und Schmiedeeisen. Die Grabmäler sind nach Form, Material und Farbe schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage anzupassen. Neben der künstlerischen und handwerklichen Gestaltung des Grabmales ist grösster Wert auf eine gut lesbare Schrift zu legen.

Nicht zugelassen sind:

- Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche Materialien
- Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe
- Unbefriedigende, naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, auffällig bemalte, versilberte oder vergoldete Schriften etc.
- Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Hartgesteinen und auf rohbelassenen Steinen)
- Unbearbeitete Findlinge (erastische Blöcke) oder nur symbolisch gebrochene Steine. Die roh belassenen Steine müssen zumindest in den äusseren Umrissen zu einer Form gearbeitet werden, gemäss den Grössenvorschriften
- Asymmetrische Grabsteinformen im Kopfteil und in den Seitenpartien

§ 19 Ausnahmen/Rückweisung von Grabmälern

¹ Weichen geplante Grabmäler/Grabsteine von den Vorgaben der voranstehenden §§ 17/18 ab, so ist der Gemeinderat zu kontaktieren. Dieser entscheidet im Einzelfall.

² Der Gemeinderat kann Grabmäler, die ohne vorgängige gemeinderätliche Zustimmung nicht den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

V. Grabbepflanzung bei Reihengräbern

§ 20 Bepflanzung der Gräber, Unterhalt

¹ Die Bepflanzung der freien Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Für die Anpflanzung und den Unterhalt hinter den Grabmälern ist die Gemeinde verantwortlich.

² Auf Wunsch kann der Grabunterhalt durch die Gemeinde gegen entsprechende Gebühr ausgeführt werden.

³ Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung der Gräber ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im Allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf den Gräbern nicht mehr als 50 cm betragen.

§ 21 Vernachlässigung des Unterhalts

¹ Gräber, die von den Angehörigen, trotz Aufforderung durch den Gemeinderat, nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, können durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen werden.

² Wo Angehörige fehlen oder mit einfachem Aufwand nicht mehr ermittelt werden können, trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 22 Entsorgung von Abfällen, Abraum, Beseitigung nicht konformer Pflanzungen und Gegenstände

¹ Welche Kränze, Blumen usw. sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

² Leere Gefäße und nicht konforme Gegenstände sind vom Grab zu entfernen. Hinter den Grabmälern dürfen keine Gegenstände (Vasen, Gartenwerkzeuge, etc.) deponiert werden.

³ Pflanzen dürfen nicht über die zugewiesene Grabfläche hinauswachsen; andernfalls sind sie umgehend zurückzuschneiden oder zu entfernen.

⁴ Bei nicht zeitgerechter Erledigung durch die Angehörigen ist das Gemeindebauamt dauernd und ohne Voranzeige zur Ersatzvornahme befugt, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens bzw. zu Gunsten der Angehörigen entsteht. Kosten, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme anfallen, sind ihr von den Angehörigen zu erstatten, wenn sie nicht mehr als unwesentlich betrachtet werden können oder wiederholt anfallen.

VI Haftung, Besonderes, Strafbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

§ 23 Haftung

¹ Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Dritte an Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden. Sie haftet zudem nicht für Schäden infolge von Terrainveränderungen und höherer Gewalt (Elementarereignisse usw.).

² Wer beim Aufstellen von Grabmälern, bei andern Arbeiten auf dem Friedhof oder sonstwie Gräber oder die Friedhofanlage beschädigt, ist den Geschädigten gegenüber schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung ohne Verzug zu melden. Zu den Beschädigungen zählt auch die Verschmutzung von Wegen und anderen Flächen.

§ 24 Besondere Bestimmungen

¹ Bei Vorliegen von besonderen Umständen, kann der Gemeinderat von den Bestimmungen dieses Reglements und vom Gebührentarif abweichen.

§ 25 Strafbestimmungen, Rechtsmittel

¹ Verstösse gegen die Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat gestützt auf, derzeit, § 38 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau geahndet. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen anderer Erlasse.

² Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 26 Inkraftsetzung

Dieses Reglement mit den Anhängen A bis D tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Juli 1992.

Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement

A Grabmalabmessungen

Erdbestattungen Erwachsene und Kindergräber ab 7. Lebensjahr:

Höhe		max. 110 cm
Breite		max. 55 cm
Tiefe	min. 14 cm	max. 30 cm

Urnenbestattung und Kindergräber bis zum 7. Lebensjahr:

Höhe		max. 80 cm
Breite		max. 50 cm
Tiefe	min. 12 cm	max. 25 cm

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die maximalen Höhenmasse sollen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Maximaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Die Urnenplattengräber sollen einheitlich daherkommen. Aufsätze auf das Urnenplattengrab werden nicht bewilligt. Die Gestaltung der Beschriftung und des Materials kann individuell erfolgen.

Der Grundstein soll folgende Masse haben:

Breite: 33,5 cm
Länge: 33 cm
Höhe vorne: 7 cm
Höhe hinten: 15 cm
Neigung: 24 %

Die Neigung der Urnenplattengräber ist einheitlich zu gestalten.

B Grabflächenabmessungen inkl. Grabmal

Grabbezeichnung	Länge	Breite	Tiefe
Reihengräber für Verstorbene ab 7. Lebensjahr	1,65 m	0,55 m	1,50 m
Kindergräber Erdbestattung bis zum 7. Lebensjahr	1,20 m	0,75 m	1,50 m
Urnen	1,20 m	0,75 m	0,80 m

Grabflächeneinfassungen sind mit einer Einheitshöhe von 3 cm gestattet. Eine Einfassung aus Kunststoff ist nicht gestattet.

C Leistungsansätze

Die Kosten werden wie folgt verteilt:

a) Zu Lasten der Angehörigen

- Der Sarg und das Einsargen
- Die Überführung des Leichnams
- Die Kremationskosten
- Die Überführung der Urne vom Krematorium
- Die Grabflächeneinfassung (wird vor dem Stellen des Grabmales verlegt)
- Das Grabmal inklusive Fundament für Grabmäler (Sockel)
- Beim Gemeinschaftsgrab: die Kosten für die Gravur
- Beim Urnenplattengrab die Kosten für die Grabplatte inkl. Beschriftung
- Die Bepflanzung der Gräbflächen
- Weitergehende Arbeiten wie Exhumation, Grabverlegung nach effektiven Aufwendungen

b) Zu Lasten der Gemeinde

- Aufbahrung der Leiche und Urne im Friedhofgebäude
- einfaches Holzkreuz mit Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr
- Das Öffnen sowie nach der Bestattung das Herrichten des Grabes

D Gebühren

Gebühren für Auswärtige

- Grabplatz Erdbestattungsgrab	CHF 1'000.00
- Grabplatz Urnenreihen- oder Urnenplattengrab	CHF 600.00
- Grabplatz Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift	CHF 600.00
- Grabplatz Kindergrab	CHF 400.00
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF 300.00
- Aufbahrung im Friedhofgebäude	CHF 100.00

Zuzüglich der Kosten für die Graböffnung und Schliessung gemäss effektiven Aufwendungen des Gemeindebauamtes.

Grabpflege für die gesamte Dauer der Grabesruhe (für Einwohner und Auswärtige)

- Urnengrab	CHF 6'000.00
- Erdbestattungsgrab	CHF 8'000.00

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 24. November 2017.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeammann

Christoph Koch

Gemeindeschreiber

Roger Wernli